

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.09.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Öffentlich: ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2007/0529 Magistratsbeschluss-Nr. 586

Betreff: Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 201 (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss)

Vorlage vom: 29.08.2007

Beschlussvorschlag:

1. Der Fluchtlinienplan Nr. 201 – Gewerbegebiet Nordwest – ist aufzuheben. Der Einleitung des Aufhebungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss) wird zugestimmt.
2. Der Begründung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 201 wird zugestimmt.
3. Der Fluchtlinienplan Nr. 201 für das Gebiet zwischen der Landwehrstraße im Süden, den Bahnanlagen an der Pallaswiesenstraße und der Gräfenhäuser Straße im Westen und Norden, sowie dem Sensfelder Weg im Osten und die Begründung zu dessen Aufhebung sind gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Anlagen: Begründung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 201

Beschluss des Magistrats vom 19.09.2007

Der Vorlage wird zugestimmt.

Begründungsseite zur Magistratsvorlage VI vom 29.08.2007:

Zu 1.:

Der Fluchtlinienplan Nr. 201 mit den Teilblättern 1 bis 3 trat am 03.11.1956 in Kraft. Sein Geltungsbereich umfasst das gesamte nordwestliche Industriegebiet zwischen der Landwehrstraße und den Bahnanlagen an der Mainzer Straße, der Pallaswiesenstraße, der Pfnorstraße und der Gräfenhäuser Straße und dem Sensfelder Weg.

Durch das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans N 6 am 13.02.1966, der das gleiche Gebiet umfasste, wurde der Fluchtlinienplan Nr. 201 außer Kraft gesetzt.

Die Entwicklung des Gewerbegebiets Nordwest verlief in den Jahren 1966 bis ca. 1990 auf der Grundlage des Bebauungsplans N 6. Die städtebauliche Ordnung der Erschließungsflächen (Straßen) und Bauflächen im Bebauungsplan N 6 wich stark von den im Fluchtlinienplan Nr. 201 von 1956 festgelegten Erschließungsflächen ab. So hat die heute bestehende Erschließungsstruktur und die Gliederung der Bauflächen im Gewerbegebiet Nordwest in weiten Teilen keinerlei Übereinstimmung mit den Festlegungen des Fluchtlinienplans Nr. 201 aus dem Jahr 1956.

Seit ca. 1992 kann der Bebauungsplan N 6 aufgrund eines Verfahrensmangels nicht mehr angewendet werden. Seitdem sind formal die Festlegungen des Fluchtlinienplans Nr. 201 von 1956 wieder maßgebend. Da die heutige Entwicklung aber auf dieser Basis nicht fortgeführt werden kann, muss der Fluchtlinienplan Nr. 201 folgerichtig aufgehoben werden.

Zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 201 – Gewerbegebiet Nordwest – ist nach dem Baugesetzbuch ein Verfahren analog zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Aufstellungsbeschluss, Offenlagebeschluss, Satzungsbeschluss).

Mit dem hier zu fassenden Beschluss (Aufstellungsbeschluss) beginnt das Aufhebungsverfahren. Gleichzeitig wird die Offenlage beschlossen, um das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

Zu 2. und 3.:

Das Aufhebungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Nach § 3 (2) BauGB sind der Plan und die Begründung zu seiner Aufhebung öffentlich auszulegen. Dies erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlagen:

- Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 201

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Der aufzuhebende Fluchtlinienplan Nr. 201 – Gewerbegebiet Nordwest – im Original

Hinweis: Eine Fotografie des nicht kopierbaren farbigen Fluchtlinienplans im Format DIN A 3 liegt in der Magistratsgeschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

Darmstadt, den 29.08.2007
VI/61.4 zim Nst. 2603